

Grossratsgeschäftsnummer: 12/BS 28/271
Rechtsbuch-Nummer: -
Departement: -

Bericht der Justizkommission zum Rechenschaftsbericht 2013 der Rekurskommission in Anwaltssachen

Zusammensetzung der Justizkommission

Präsident: Koch Christian, lic. iur., Rechtsanwalt, Matzingen
Mitglieder: Bernhard Joos, dipl. El. Ing. FH, Sulgen
Brunner Max, Leiter Berufsbeistandschaft, Weinfelden, Vizepräsident
Frischknecht Daniel, dipl. Psychologe FH, Romanshorn
Gül Aliye, Leiterin Steueramt, Romanshorn
Häni Guido, Landwirt, Dettighofen
Hartmann Brigitta, Kauffrau, Weinfelden
Martin Urs, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Meyer Robert, Gemeindeammann, Eschlikon
Pretali Beat, Wirtschaftsingenieur, Gemeindeammann, Altnau
Zahnd Robert, Förster, Frauenfeld

Beobachter: Berner Markus, eidg. dipl. Betriebswirtschafter, Amriswil

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2013 der Rekurskommission in Anwaltssachen geprüft
- Sie beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2013 zu genehmigen und den Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Eintreten

Das Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001 (RB 176.1) wurde durch den Regierungsrat auf den 1. August 2002 in Kraft gesetzt. In der Folge wählte der Regierungsrat gestützt auf § 5 dieses Gesetzes die Anwaltskommission. Diese ist gemäss § 7 Abs.1 Anwaltsgesetz unter anderem zuständig für:

1. die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte
2. die Zulassung zur Anwaltsprüfung, die Durchführung der Prüfung und die Erteilung des Anwaltspatentes
3. den Entzug des Anwaltspatentes
4. die Durchführung von Disziplinarverfahren unter Vorbehalt der Disziplinarbefugnisse der mit der Sache befassten Behörden
5. die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis
6. den Entscheid über ein Ausstandsbegehren
7. die Führung des kantonalen Anwaltregisters

Die Rekurskommission in Anwaltssachen beaufsichtigt die Geschäftsführung der Anwaltskommission und beurteilt kantonal letztinstanzlich Rechtsmittel gegen Entscheide der Anwaltskommission. Sie besitzt richterliche Unabhängigkeit.

Gemäss § 9 Abs. 4 des Anwaltsgesetzes erstattet die Rekurskommission über ihre Tätigkeit jährlich Bericht an den Grossen Rat.

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte obliegt gemäss § 63 der Geschäftsordnung des Grossen Rates der Justizkommission. Sie hat den Rechenschaftsbericht 2013 der Rekurskommission in Anwaltssachen an der Sitzung vom 23. Juni 2014 beraten.

Eintreten ist gemäss KV § 37 obligatorisch.

Detailberatung

Im Berichtsjahr sind im Rahmen der Aufsichtstätigkeit weder Aufsichtsbeschwerden noch sonstige Beanstandungen zu verzeichnen.

Die Rekurskommission hatte im Berichtsjahr auch keine Eingänge als Rechtsmittelinstanz zu verzeichnen.

Die Justizkommission dankt dem Präsidenten für die Erstellung des Rechenschaftsberichts.

Antrag

Die Kommission beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2013 der Rekurskommission in Anwaltssachen zu genehmigen und den vorliegenden Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Matzingen, 25. Juni 2014

Der Kommissionspräsident:
Kantonsrat Christian Koch

Beilage:

Beschlussesentwurf der Justizkommission